Wien, Donnerstag, den 19. Jänner 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zum Rechte der Zahntechniker.

Eine Entgegnung.

Von Docent Dr. Alois Heilinger.

Unter obigem Titel erschien in Nummer 50 des Jahrganges 1898 dieser Zeitschrift (vom 22. December 1898) eine Abhandlung, in welcher den von mir in einem Gutachten über die Rechte der Zahntechniker*) publicirten Ausführungen in der Richtung vollkommen beigepflichtet wurde, daß die Anordnung des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, wonach die Concession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes von der politischen Landesstelle verliehen werden soll, im Widerspruch zu den nicht aufgehobenen ausdrücklichen Bestimmungen des § 141 der Gewerbeordnung steht, derzufolge nicht die Landesstellen, sondern die Bezirksbehörden die an Concessionen gebundenen Gewerbe, insoweit das Gesetz keine Ausnahme feststellt, verleihen.

In dieser Abhandlung wurden andererseits jedoch verschiedene, in dem bezeichneten Rechtsgutachten vorgebrachte, die Gewerbsrechte der Zahntechniker betreffenden Ausführungen zu „widerlegen versucht".

Ueber diesen Versuch sei Nachstehendes bemerkt:

In Interpretation der kaiserlichen Entschließung vom 10. September 1842, P.-G.-S. 70, welche bestimmte, daß den Zahntechnikern „Vorrichtungen und Operationen im Munde des Menschen nicht gestattet, sondern als Kurpfuscherei strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind", habe ich in dem bezeichneten Rechtsgutachten eine Definition des Begriffes „Vorrichtung" gegeben und gleichzeitig auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem in der erwähnten kaiserlichen Entschließung gebrauchten Ausdrucke „Vorrichtung" und dem in allen späteren Verordnungen und Erlässen für diesen Ausdruck eingeschlichenen Ausdrucke „Verrichtung" aufmerksam gemacht, wobei ich ausführte, daß die scharfe Scheidung dieser beiden Begriffe zur wissenschaftlichen Klärung eines vielumstrittenen Gebietes des österreichischen Gewerberechtes beizutragen geeignet ist.

Den Begriff „Vorrichtung" definirte ich nach dessen „natürlichem Sinne" (§ 7 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) — gegensätzlich zur Operation — als die dem Abdrucknehmen und Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse im Munde des Menschen vorausgehende Vornahme von kleineren nöthigen mechanischen Vorarbeiten, beziehungsweise Eingriffen, als Abfeilen, Absprengen oder Entfernen alter Zähne oder loser Zahnwurzeln ꝛc.**)

Von dem geehrten Herrn Verfasser der eingangs angeführten Abhandlung wird nun gegenüber dieser Definition des Begriffes „Vorrichtung" zur Bekämpfung meiner Auffassung des Rechtes der Zahntechniker behauptet, daß „man heute unter einer Vorrichtung im natürlichen Sinne überhaupt keine Handlung, sondern eine Sache, mit deren Zuhilfenahme wir bestimmte mechanische Wirkungen erzielen wollen, kurz, was man mit einem Worte „Apparat" bezeichnet, versteht".

Daß diese Behauptung des Herrn Verfassers nicht richtig ist, wird bei kritischem Eingehen in die Sache sofort klar. In dieser Hinsicht genügt lediglich der Hinweis auf Sanders Wörterbuch, II. Band, Seite 749, um denselben von der Unhaltbarkeit seiner Meinung zu überzeugen.

Daß die bezogene kaiserliche Entschließung vom 10. September 1842 mit dem Ausdrucke „Vorrichtung" nicht die Bedeutung von „Apparat" verbindet, hat auch der Verfasser des bezeichneten Artikels selbst eingesehen. Er bemerkte daher, daß „angenommen" werden müsse, daß „Vorrichtungen" in der erwähnten kaiserlichen Entschließung „wahrscheinlich dem damaligen Sprachgebrauche gemäß gleichbedeutend war mit Verrichtungen".

Hätte sich der Herr Verfasser die Mühe genommen und bei Adelung, Wörterbuch IV., Seite 1808, Sanders, Wörterbuch II., Seite 749 u. A. nachgeschlagen, so hätte er nicht den wahrscheinlichen, sondern den wirklichen Sprachgebrauch, beziehungsweise den Unterschied zwischen Vorrichtung und Verrichtung gefunden.

*) „Das Recht der Zahntechniker", Rechtsgutachten, Wien 1898. Manz'sche Hofverlagsbuchhandlung.

**) Das Abdrucknehmen und das Einsetzen künstlicher Zähne in den bereits vorgerichteten Mund sind keine „Vorrichtungen".

In der bezüglichen Abhandlung wird ferner behauptet, daß es „sehr gewagt" ist, wenn ich nach der von mir gegebenen Definition des Begriffes „Vorrichtung gewisse Arbeiten, wie das Abkneipen und Ausziehen von Zahnwurzeln ꝛc., den Operationen entgegenstelle, obgleich diese Arbeiten allgemein als Operationen, wenn auch geringfügiger Art angesehen werden". Hiezu sei vor Allem bemerkt, daß es unrichtig ist, daß ich das „Ausziehen von Zahnwurzeln" schlechthin den Operationen entgegengestellt habe. Der Herr Verfasser hat vielmehr übersehen, daß ich bloß das Ausziehen „loser" Zahnwurzeln (cf. pag. 6, meines Gutachtens) den Operationen gegenüberstellte.

Daß weiters das Abkneipen von alten Zahnwurzeln und das Ausziehen loser Zahnwurzeln nicht „allgemein" und „gewiß" als in die Heilkunde gehörige Operationen angesehen werden, hätte der Verfasser aus ungezählten Urtheilen, so beispielsweise aus dem von mir a. a. O., S. 10, citirten Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Alsergrund vom 18. December 1882, Z. 13.120, entnehmen können. Die Behauptung des Herrn Verfassers, daß „das Abkneipen und Abfeilen von Zahnwurzelspitzen ꝛc. den Zahntechnikern in Zukunft mit vollster Beruhigung eingeräumt werden kann, wofür auch eine langjährige Erfahrung, daß solche Verrichtungen von Zahntechnikern mindestens mit ebenso großem Geschicke vorgenommen wurden, wie von Zahnärzten, spreche", zeigt nur, daß die betreffenden Arbeiten zweifellos als gewerbliche Thätigkeiten*) und nicht als Operationen der Heilkunde angesehen werden müssen.

Daß lediglich das Maßnehmen und Anprobiren des fertigen Gebisses in den bereits vorgerichteten Mund unter dem Begriffe „Vorrichtungen" gemeint sei, beweist auch nicht, wie der Herr Verfasser meint, „eben der ganze strenge Sinn der bezogenen kaiserlichen Entschließung, welche pro futuro derlei Concessionen überhaupt nicht mehr an bloße Techniker hinauszugeben gestattete, offenbar in der Erkenntniß, daß bei der Schwierigkeit einer strengeren Durchführung und Ueberwachung dieser Anordnungen zahlreiche Uebergriffe statthaben würden." Vielmehr muß eben gerade bei strenger Durchführung der bezogenen kaiserlichen Entschließung eine scharfe Scheidung der beiden Begriffe „Vorrichtung" und „Verrichtung" stattfinden und darf keine Verwechslung dieser beiden Begriffe unterlaufen.

In dem bezeichneten Artikel wird weiters behauptet, daß durch die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 (hier verwechselt der Verfasser den § 37 der Gewerbenovelle vom 13. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, mit dem § 43 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859) wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen,**) der Zahntechniker mit weiteren Befugnissen ausgestattet wurde, worunter aber, immerhin nur Befugnisse gewerblicher Natur und nicht solche verstanden werden können, welche als Eingriffe in die physische Beschaffenheit des menschlichen Mundes, also als Operationen in die Zahnheilkunde gehören". Hier übersieht der Herr Verfasser, daß es auch Eingriffe in die physische Beschaffenheit des menschlichen Mundes gibt, die keine medicinischen Operationen und die eben gewerblicher Natur sind.

Nach dem Vorstehenden dürfte somit der Herr Verfasser des angeführten Artikels seine Absicht, den Gedankengang, wie er seit Jahren seitens der Administrativbehörden und des k. k. Verwaltungsgerichtshofes eingehalten wurde, nach den bestehenden Normen zu rechtfertigen und meine „allerdings neue, aber, wie es ihm scheint, irrige Auffassung" zu widerlegen, wohl nicht erreicht haben.

*) Diese gewerblichen Thätigkeiten fallen unter die Normen der Gewerbeordnung und stehen den Zahntechnikern zu. Siehe hiezu mein „Recht der Zahntechniker", Seite 11.

**) Vergleiche hierüber mein „Oesterreichisches Gewerberecht" I. Band, Seite 270 und „Recht der Zahntechniker", Seite 13.

Mittheilungen aus der Praxis.

Sofern ein Gemeinde-Ausschuß-Beschluß (Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Aussig), welcher die Aufforderung zur wirthschaftlichen Abschließung der Deutschen gegenüber den Czechen beinhaltet, die „Aufforderung zu Feindseligkeiten wider eine andere Nationalität" (§ 302 Straf-Gesetz) begreift, verstößt er im Sinne des § 102 der Gemeinde-Ordnung (für Böhmen) gegen ein bestehendes Gesetz. Es kann daher durch die Sistirung eines solchen Beschlusses eine Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der freien Meinungsäußerung und auf Wahrung und Pflege der Nationalität nicht stattfinden.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Aussig, durch Dr. Karl Schürer, de präs. 13. Juni 1898, Z. 222 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Wahrung und Pflege der Nationalität, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1898, Z. 14.205, mit welcher die Sistirung des in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Aussig am 10. November 1897 gefaßten Beschlusses, betreffend die wirthschliche Abschließung der Deutschen gegenüber den Czechen bestätigt worden ist, hat eine Verletzung des durch Art. 13 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung und des durch Art. 19 desselben Gesetzes gewährleisteten Rechtes auf Wahrung und Pflege der Nationalität nicht stattgefunden.

Gründe: Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Aussig hat in seiner Sitzung vom 10. Novembe 1897 laut des Sitzungsprotokolles eine Resolution beschlossen, „der zufolge die Deutschen in Böhmen stets darauf bedacht sein sollen, den Deutschen in Oesterreich das Fortkommen zu erleichtern, damit sie nicht gezwungen werden, außer Land zu gehen, um eine Existenz zu finden". In Folge dessen erließ der der Stadtrath Aussig am 17. November 1897, Z. 12.996, einen Aufruf an die deutschen Bewohner Aussig's und Umgebung, in welchem er dieselben angesichts der großen nationalen und wirthschaftlichen Gefahr, welche dem deutschen Volke durch das stetige systematische Vordringen des Czechenthums droht, auffordert, „zur Wahrung des deutschen Charakters von Stadt und Bezirk bei ihrem gesammten Thun und Lassen das nationale Moment in den Vordergrund zu stellen, also bei der Deckung ihrer Bedürfnisse in erster Reihe die deutschen Gewerbetreibenden, Geschäftsleute und Handwerker zu berücksichtigen und zu unterstützen, bei der Wahl der Hausgenossen, bei der Anstellung von Beamten, Dienstboten, Gehilfen, Lehrlingen u. s. w. zunächst Deutsche aufzunehmen und zu berücksichtigen, Fremdnationale aber thunlichst durch Deutsche zu ersetzen, da es nur durch einmüthiges Zusammengehen aller Deutschen gelingen kann, das Heimatsgebiet deutsch zu erhalten und das gesammte deutsche Wirthschaftsleben zu sichern und zu kräftigen."

Mit dem Erlasse vom 25. November 1897, Z. 254, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Aussig den vorstehend erwähnten Gemeinde-Ausschuß-Beschluß als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend, unter Berufung auf § 102 Gem.-Ord. sistirt und jede Verbreitung desselben, also auch die des Aufrufes verboten. Begründet ist diese Entscheidung damit, daß durch die fragliche Resolution zu Feindseligkeiten wider eine Nationalität (die böhmische) aufgefordert werde und deshalb in dem Inhalte derselben der Thatbestand des Vergehens nach § 302 St.-G. erblickt werden müsse. Diese Entscheidung wurde im Recurswege von der k. k. Statthalterei in Prag am 31. December 1897, Z. 208.197, und vom k. k. Ministerium des Innern am 9. Mai 1898, Z. 14.205, bestätigt. Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Aussig hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1898 beschlossen, wider diese Entscheidung die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht zu ergreifen und diese wird nun vom Stadtrathe nachstehend ausgeführt: Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann als Feindseligkeit nur eine Handlung in Beziehung auf Jenen, dem ein Nachtheil zugefügt werden soll, keineswegs aber als eine bloße Unterlassung bezeichnet werden, und es ist auch im Wesen dieses Begriffes begründet, daß als Feindseligkeit ein lediglich passives Verhalten in Bezug auf Jenen, dem dadurch ein Schaden zugefügt wird, nicht angesehen werden kann. Durch die beanständete

Resolution wird aber gegenüber den Czechen kein actives Handeln, sondern nur eine Unterlassung empfohlen. Aber auch ein zweites Moment liegt im Begriffe „Feindseligkeit“ und das ist die feindliche Absicht, die jener Resolution völlig ferne lag, indem dieselbe lediglich den Schutz bedrohter deutscher Interessen bezweckt, wie ihre Begründung ausdrücklich besagt. Hieraus ergibt sich, daß die beanständete Resolution zu Feindseligkeiten gegen Angehörige der czechischen Nation nicht aufreizt, daß sie sich vielmehr innerhalb gesetzlicher Schranken bewegt. Durch die angefochtene Entscheidung ist daher zunächst das durch Art. 13 des St.=G.=G. vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung verletzt worden. Diese Entscheidung verletzt aber auch das im Art. 19 des genannten Staats=Grundgesetzes gewährleistete Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität, was sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt: Im Kronlande Böhmen wohnen heute geschlossen zweieinhalb Millionen Deutsche. Dieses deutsche Sprachgebiet war früher ebenso rein deutsch, wie allenfalls Oberösterreich oder die deutschen Theile von Steiermark und Tirol. Zwei Momente sind es nun, welche zur Folge gehabt haben, daß in dieses rein deutsche Sprachgebiet ein Zuzug czechischer Elemente stattgefunden hat und noch stattfindet. Das eine ist, daß Böhmen in administrativer Beziehung einen einheitlichen Körper bildet. Daß dieses große Land bloß einen Verwaltungskörper bildet und in dieser Beziehung an maßgebender Stelle bisher als untheilbar angesehen und behandelt wurde, ist auf die Nachgiebigkeit gegenüber den Czechisirungs=Bestrebungen zurückzuführen, für welche ein ungetheiltes und untheilbares Böhmen eine der vorzüglichsten Handhaben bildet. Denn nur auf dieser Grundlage ist es möglich, die Forderung der Zweisprachigkeit in Schule und Amt für das ganze Land zu stellen und deren Befriedigung mit Erfolg zu betreiben. Diese Forderung verletzt das Nationalgefühl der Deutschen aufs Tiefste und bedroht ihren Besitzstand. Durch das Festhalten an der administrativen Untheilbarkeit des Landes ist thatsächlich das deutsche Sprachgebiet Böhmens einer stetig fortschreitenden Durchsetzung mit czechischen Elementen preisgegeben, die schon an sich den nationalen Besitzstand der Deutschen aufs Aeußerste bedroht und gefährdet. Das Eindringen des czechischen Beamten in das deutsche Sprachgebiet als nationaler Vorposten ist ermöglicht durch Errichtung zahlreicher czechischer Schulen, in denen seine Kinder czechische Erziehung finden. Ebenso findet ein starker Zuzug czechischer Arbeitskräfte in das deutsche Gebiet statt. Sobald nun der Czeche berechtigt sein soll, auch im deutschen Gebiete Böhmens seine Anliegen bei den Behörden in seiner Sprache anzubringen und die Erledigung in derselben zu verlangen, werden Deutsche von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und wird das deutsche Gebiet mit czechischen Beamten überschwemmt. Hiezu kommt noch ein anderer Umstand, der noch von größerer Tragweite ist. Die deutschen Gebiete Böhmens besitzen eine hochentwickelte Industrie, welche bisher keinen Anstand nahm, czechische Arbeitskräfte heranzuziehen. Hinter dem czechischen Arbeiter kam der czechische Gewerbetreibende, so daß der Zuzug von Czechen in das geschlossene deutsche Sprachgebiet stets ein ansehnlicher gewesen ist. Dieses anfangs friedliche Verhältniß haben die Czechen gestört, indem sie mit Czechisirungs=Bestrebungen hervortraten und sogar Vereinigungen, wie die „Severočeská jednota“ mit ausgesprochener Czechisirungstendenz gründeten. Die Ungunst der nationalen Verhältnisse der Deutschen in Böhmen erfährt noch dadurch eine Verschlimmerung, daß sie in Folge ihrer Minderzahl in keinem der parlamentarischen Vertretungskörper ihre Forderungen durchsetzen konnten. Angesichts dieser Sachlage waren die Deutschen in Böhmen schließlich gezwungen, auf Mittel der Selbsthilfe zu sinnen, und es blieb ihnen gegenüber dem Vorgehen der Czechen nichts Anderes übrig, als durch eine wirthschaftliche Abschließung, wie selbe in der beanständeten Resolution empfohlen wird, den Proceß der Durchsetzung des deutschen Sprachgebietes mit czechischen Elementen zu hemmen oder wenigstens möglichst zu verlangsamen. Jene Resolution ist daher nicht der Ausfluß fanatischen Racenhasses, sie ist vielmehr lediglich ein Act gerechter Nothwehr zum Schutze bedrohten deutschen Besitzstandes, und das durch die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung ergangene Verbot der Veröffentlichung eine Verletzung und Beeinträchtigung des im Art. 19 St.=G.=G. gewährleisteten Rechtes der Wahrung und Pflege der Nationalität. Auf Grund dieser Ausführungen wird das Begehren gestellt, zu erkennen, es habe durch die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des durch Art. 13 des St.=G.=G. vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung und des durch Art. 19 desselben Gesetzes gewährleisteten Rechtes auf Wahrung und Pflege der Nationalität stattgefunden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern bei der mündlichen Verhandlung machte geltend, daß der fragliche Beschluß wenigstens in jenem Passus, welcher dazu auffordere, „Fremdnationale möglichst durch Deutsche zu ersetzen“, auf mehr als ein bloß passives Verhalten abziele, und daß durch diesen, zu Feindseligkeiten gegen die zweite Nationalität des Landes auffordernden, also gegen § 302 St.=G. verstoßenden Beschluß die gesetzlichen Grenzen der freien Meinungsäußerung überschritten worden seien. Die Sistirung des Beschlusses verletze daher das Recht der freien Meinungsaußerung nicht und jenes auf Wahrung der Nationalität auch nicht, da der fragliche Beschluß, welcher in die Interessensphäre einer anderen Nationalität abträglich eingreife, über die Wahrung der eigenen Nationalität weit hinausgehe.

Das Reichsgericht vermag die vorliegende Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen.

Nach § 102 der Gem.=Ord. für Böhmen vom 16. April 1864, L.=G.=Bl. Nr. 7, ist die politische Bezirksbehörde, wenn ein Gemeindeausschuß Beschlüsse gefaßt hat, durch welche gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen.

Es ist daher zu prüfen, ob durch den in Frage stehenden, behördlich sistirten Beschluß des Aussiger Gemeindeausschusses vom 10. November 1897 wider ein bestehendes Gesetz, speciell den § 302 St.=G. verstoßen wurde.

Diese Frage ist zu bejahen.

Der fragliche Beschluß, dessen Identität mit dem Eingangs citirten Aufrufe in dem Berichte des Aussiger Stadtrathes vom 6. April 1898, Z. 4230, ausdrücklich bestätigt wird, fordert die deutschen Bewohner Aussig's und Umgebung auf, bei ihrem gesammten Thun und Lassen das nationale Moment in den Vordergrund zu stellen, also: bei der Deckung ihrer Bedürfnisse in erster Reihe die deutschen Gewerbetreibenden, Geschäftsleute und Handwerker zu berücksichtigen und zu unterstützen, bei der Wahl der Hausgenossen, bei der Anstellung von Beamten, Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge u. s. w. zunächst Deutsche aufzunehmen und zu berücksichtigen, Fremdnationale aber thunlichst durch Deutsche zu ersetzen, und es ergibt sich aus den Eingangsworten dieses Aufrufes zweifellos, daß er gegen das Czechenthum, also gegen die andere, Böhmen bewohnende Nationalität gerichtet ist.

Es kann wohl mit Grund nicht bestritten werden, daß schon die Aufforderung an die deutschen Bewohner, bei der Deckung ihrer Bedürfnisse in erster Reihe die deutschen Gewerbetreibenden, Geschäftsleute und Handwerker zu berücksichtigen und zu unterstützen, auf materielle Schädigung der Angehörigen der anderen Nationalität, also auf Feindseligkeit abzielt.

Um so mehr muß aber eine Aufforderung zur Feindseligkeit darin gefunden werden, wenn die deutsche Bevölkerung aufgefordert wird, Fremdnationale thunlichst durch Deutsche zu ersetzen, also wider die Angehörigen der anderen Nationalität activ sogar durch Entlassung aus den von ihnen eingenommenen Posten und Stellen vorzugehen.

Die angefochtene Entscheidung ist also im Gesetze (§ 102 Gem.=Ord. und § 302 St.=G.) vollkommen begründet, beinhaltet daher nicht eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung, um so minder aber eine Verletzung des Rechtes auf Wahrung und Pflege der Nationalität, da durch die angefochtene Verfügung Niemand in der Bethätigung seiner nationalen Gesinnung innerhalb der gesetzlichen Schranken gehindert wird.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 19. October 1898, Z. 340.)

Die Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit einer, vom schiedsgerichtlichen Ausschusse behufs Austragung einer zwischen einem Genossenschaftsmitgliede und dessen Hilfsarbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse entstandenen Streitigkeit gefällten Entscheidung entzieht sich im Sinne des § 123 al. 7 der Gewerbe-Ordnung auch im Falle des angesuchten Vollzuges der Entscheidung im Verwaltungswege (§ 123 al. 6) der Cognition der politischen Behörden.

Lea L., Besitzerin einer Bäckerei in St. und B., nahm Owadie Z. als Gehilfen für ihre Bäckerei in B. auf und trat dieser die Arbeit auch an. Nach ungefähr vier Wochen wurde das Arbeitsververhältniß ohne vorhergegangene Kündigung gelöst. Z. machte seine hieraus entstandenen Forderungen bei dem schiedsgerichtlichen Ausschusse der Bäckergenossenschaft in B. geltend. Da ihm jedoch hier bedeutet wurde, daß die Durchführung seiner Angelegenheit vor diesem Ausschusse bei dem Umstande, als Lea L. ihren ständigen Wohnsitz in St. hat, insbesondere wegen der Einvernahme derselben auf Schwierigkeiten stoßen dürfte und er diesfalls an die Genossenschaft in St. gewiesen wurde, so wandte er sich an dieselbe mit der Bitte um die Austragung dieser Angelegenheit.

Bei der am 11. September 1895 stattgefundenen schiedsgerichtlichen Verhandlung erschien nomine der Lea L. deren Gatte und erklärte, daß dieselbe der an sie ergangenen Vorladung keine Folge leisten werde, weil sie die Competenz des angerufenen Schiedsgerichtes nicht anerkennt, da der Kläger für ihre Bäckerei in B. aufgenommen worden ist. Nach Abgabe dieser Erklärung entfernte sich der genannte, die Verhandlung wurde jedoch durchgeführt und das Erkenntniß geschöpft, mit welchem die Lea L. verpflichtet wurde, an den in ihrer Bäckerei in B. beschäftigt gewesenen Gehilfen Z. den Betrag von 26 fl. 20 kr. zu bezahlen.

Mit der Cession ddto. 2. October 1895 trat Z. die ihm mit diesem Erkenntnisse zuerkannte Forderung an die oben Genannte dem Süssie K. ab, welcher dies dem genossenschaftlichen Schiedsgerichte mittheilte und um die zwangsweise Hereinbringung des bezüglichen Betrages bat.

Ueber den gegen das obige Erkenntniß eingebrachten Recurs der Lea L. und das Einschreiten der Genossenschaft um die zwangsweise Vollstreckung des Erkenntnisses fällte die Bezirkshauptmannschaft das Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 32.428, womit der Lea L. bedeutet wurde, daß das Erkenntniß des bei der Gewerbe-Genossenschaft der Bäcker in St. bestehenden Schiedsgerichtes vom 11. September 1895, Z. 57, ungiltig sei, weil in dem Gegebenen Falle zur Entscheidung der Streitsache das Schiedsgericht der Gewerbegenossenschaft in B. berufen war, wo die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgte.

Ueber den Recurs des Süssie K. wurde mit der Statthalterei-Entscheidung vom 5. Juni 1896, Z. 33.745, ausgesprochen, daß das in Rede stehende Erkenntniß des bei der Bäcker-Genossenschaft in St. bestehenden Schiedsgerichtes schon aus dem Grunde incompetent geschöpft worden ist, weil sich in dem vorliegenden Falle beide Streittheile dem Ausspruche dieses Ausschusses nicht unterworfen haben, Lea L. vielmehr dessen Incompetenz ausdrücklich eingewendet hatte, derselbe somit nach § 26 seiner mit dem Statthalterei-Erlasse vom 29. August 1887, Z. 52.440, genehmigten Statuten nicht berufen war, in dieser Angelegenheit ein Erkenntniß zu schöpfen.

In dem dagegen ergriffenen Ministerialrecurse führt der Recurrent Süssie K. an, daß es Sache der verurtheilten Lea L. gewesen wäre, zunächst gemäß § 24 der von der Statthalterei genehmigten Statuten des Schiedsgericht-Ausschusses der Bäckergenossenschaft in St. an den vollen Ausschuß zu appelliren, was sie jedoch unterließ, wodurch das fragliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Erlaß vom 28. März 1897, Z. 34.479 ex 1896 hat das k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei eröffnet:

„Mit der Entscheidung vom 5. Juni 1896, Z. 33.745, hat die Statthalterei in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. vom 16. November 1895, Z. 33.428, das von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse der Gewerbe-Genossenschaft der Bäcker in St. gefällte Erkenntniß vom 11. September 1895, Z. 57, mit welchem Lea L. verpflichtet wurde, an den in ihrer Bäckerei zu B. beschäftigt gewesenen Gehilfen Owadie Z. den Betrag von 26 fl. 20 kr. zu bezahlen, für ungiltig erklärt.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den dagegen vom Süssie K., der die obige Forderung von Owadie Z. im Cessionswege erworben hat, eingebrachten Ministerialrecurs, sowohl die angefochtene Entscheidung, als auch das bezogene Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in St. wegen Incompetenz außer Kraft zu setzen, weil die Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses im Sinne des § 123 al. 7 der Gewerbeordnung nur durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter angefochten werden können.

Demgemäß ist über das bei der Bezirkshauptmannschaft St. eingebrachte Ersuchen der Bäckergenossenschaft in St. um Vollziehung des oberwähnten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses, instanzmäßig das weitere Amt zu handeln."

M.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath der Finanz-Landes-Direction in Prag Mathias Hronek zum Sectionsrathe im Finanzministerium ernannt und dem Ministerial-Secretär dieses Ministeriums Johann Jaggi den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär in Ministerraths-Präsidium Dr. Ignaz Rosner zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Sigmund Ritter v. Attlmayr in Rovereto und Dr. Gottfried Freiherrn v. Giovanelli in Bozen den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Der Ministerpräsident hat den mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath und Vorstand des Rechnungsdepartements des Ministerraths-Präsidiums Josef Czmuchal zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Ferdinand Koberwein in Brody anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Bergarzt Dr. Johann Šverak zum Oberbergarzte und den Assistenten der k. k. Hebammenschule in Laibach, Dr. Franz Karšik zum Bergarzte bei der k. k. Bergdirection in Idria ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Adolf R. von Strigl, Alfred Ressig und Dr. Eduard R. von Donheimer-Herlth zu Ministerial-Secretären und die Ministerial Concipisten Dr. Kasimir R. von Artwinski, Dr. Heinrich Schlesinger und Dr. Paul Hopfgartner zu Ministerial-Vicesecretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Oberingenieure Alexander Linnemann, Anton Siersch, Bronislaus Magierowsky, Max Jüllig und Emil Arnold zu Bauräthen; die Ingenieure Wilhelm Holeczek, Titus Liborio, Sigmund Kulka, Franz Knott und Moriz Grimm zu Oberingenieuren und die Ingenieur-Adjuncten der österr. Staatsbahnen Emil Cimonetti und Heinrich R. v. Kuh zu Ingenieuren im Eisenbahnministerium ernannt.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Johann Mühlberger zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Franz Heyd zum Rechnungsrathe beim k. k. Obersten Rechnungshofe ernannt.

Erledigungen.

1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse extra statum für das landwirthschaftliche Meliorationsbureau der Statthalterei in Zara, zur Projectsverfassung und Bauführung von Wasserversorgungsanlagen bis 31. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 7.)

Je 1 Hilfsämterdirections-Adjuncten-, eventuell 1 Kanzleiadjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 oder mehrere Kanzleiofficialstellen in der X., eventuell 1 oder mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden und beim directen Steuerdienst in Niederösterreich bis 3. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 9.)

2 Bezirksecretärstellen in der X., eventuell 3 Statthaltereikanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse in Böhmen bis 10. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 10.)

1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse, ferner 2 Baupraktikantenstellen mit jährlich 600 fl. Adjutum bei der k. k. Seebehörde in Triest bis 11. Februar 1899. (Amtsblatt Nr. 9.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 1 und 2 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum einunddreißigsten Jahrgange (1898) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.